

**Stephanie Schlüter**

**Von:** Nico.Meierholz@telekom.de  
**Gesendet:** Mittwoch, 14. August 2019 10:50  
**An:** Stephanie Schlüter  
**Betreff:** 4. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung "Varlar", Ortsteil Osterwick, Gemeinde Rosendahl; Ihr Az.: FB II / 621.41 vom 16.07.2019; WFMT: 85516001  
**Anlagen:** Lap.pdf



Sehr geehrte Frau Schlüter,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die 4. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Varlar“ bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung der Außenbereichssatzung so gering wie möglich gehalten werden.

Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Im Baugebiet werden Verkehrsflächen teilweise nicht als öffentliche Verkehrswege gewidmet, sondern als Verkehrsflächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger und Erschließungsträger ausgewiesen. Diese Flächen müssen auch zur Erschließung der anliegenden Grundstücke mit Telekommunikationsinfrastruktur zur Verfügung stehen.

Die Festsetzung der mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB alleine begründet das Recht zur Verlegung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien jedoch noch nicht. Deshalb muss in einem zweiten Schritt die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.

Ich beantrage daher dem/den Grundstückseigentümer/n aufzuerlegen, die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut zu veranlassen:

"Die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, ist berechtigt, Telekommunikationslinien/-anlagen aller Art nebst Zubehör zu errichten, zu betreiben, zu ändern, zu erweitern, auszuwechseln und zu unterhalten. Sie darf zur Vornahme dieser Handlungen das Grundstück nach vorheriger Terminabsprache, bei unaufschiebbaren Maßnahmen (z. B. Entstörungen) jederzeit betreten und bei Bedarf befahren.

Über und in einem Schutzbereich von 50 cm beiderseits der Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH keine Einwirkungen auf den Grund und Boden, gleich

welcher Art und zu welchem Zweck, vorgenommen werden, durch die die Telekommunikationslinien/-anlagen gefährdet oder beschädigt werden können. Das Recht kann einem Dritten überlassen werden.”

**Vor diesem Hintergrund weise ich vorsorglich darauf hin, dass die Telekom die Telekommunikationslinien nur dann verlegen kann, wenn die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch erfolgt ist.**

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse [Planauskunft.West1@telekom.de](mailto:Planauskunft.West1@telekom.de) oder im Internet unter <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de>

Vielen Dank!

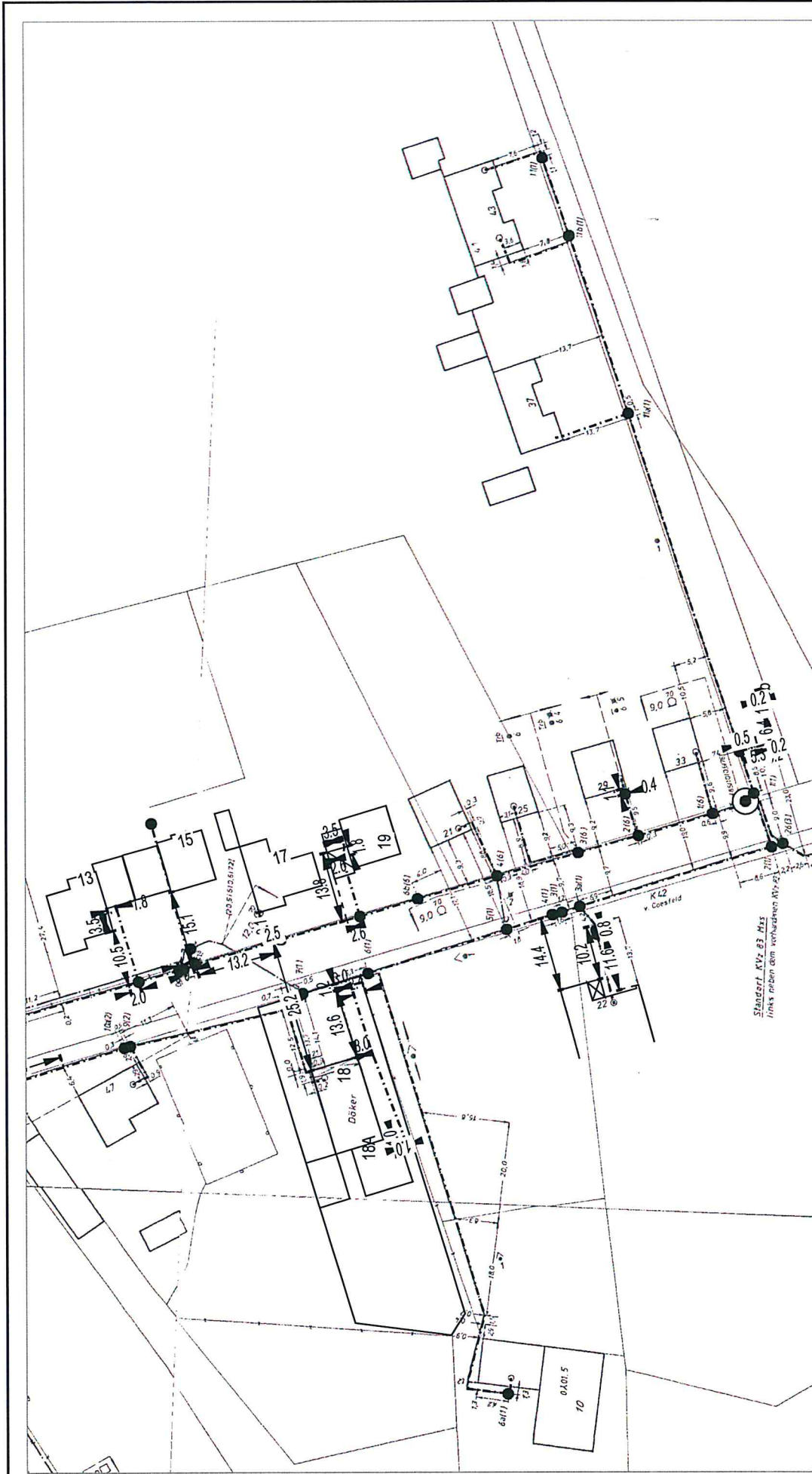
Mit freundlichen Grüßen  
Nico Meierholz

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
Technik Niederlassung West  
PTI 15 Münster  
Nico Meierholz  
Referent PPB NBG Münster  
Dahlweg 100-102, 48153 Münster  
+49 251 78877-7724 (Tel.)  
+49 251 78877-9609 (Fax)  
+49 170 917-9063 (Mobil)  
E-Mail: [Nico.Meierholz@telekom.de](mailto:Nico.Meierholz@telekom.de)  
[www.telekom.de](http://www.telekom.de)

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: [www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik](http://www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik)

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN - RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**



| ATV/h-Bez.: |          | Kein aktiver Auftrag |   | Kein aktiver Auftrag |                            |
|-------------|----------|----------------------|---|----------------------|----------------------------|
| TI NL       | West     |                      |   |                      |                            |
| PTI         | Münster  |                      |   |                      |                            |
| ONB         | Coesfeld | AsB                  | 1 |                      |                            |
| Bemerkung:  |          |                      |   | VsB                  |                            |
|             |          |                      |   | Name                 | Klaus.Flothkoetter@telekom |
|             |          |                      |   | Datum                | 18.07.2019                 |
|             |          |                      |   | Sicht                | Lageplan                   |
|             |          |                      |   | Maßstab              | 1:750                      |
|             |          |                      |   | Blatt                | 1                          |

**Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 14.08.2019 bzgl. der 4. Änderung und Erweiterung der Außenbereichssatzung „Varlar“ im Ortsteil Osterwick**

**Anlage II zur SV IX/766**

Der Hinweis auf die bestehenden Telekommunikationslinien der Telekom wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Umgang mit den bestehenden Telekommunikationslinien im Zuge der Baumaßnahme werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt.

Mit der Außenbereichssatzung bestimmt die Gemeinde gem. § 35 (6) BauGB, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB (sonstige nicht privilegierte Vorhaben) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Bauvorhaben sind gem. § 35 (2) BauGB somit zulässig, wenn die Erschließung gesichert ist und sonstige weitere öffentliche Belange dem Bauvorhaben nicht entgegenstehen.

Der Anregung, Erschließungsflächen, die nicht als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt sind, durch ein Leitungsrecht zu sichern, wird nicht gefolgt, da dies über den Regelungsinhalt der Außenbereichssatzung hinausgeht.

Die Anregung, die Leitungsverläufe durch die grundbuchliche Eintragung von persönlichen Dienstbarkeiten zu Gunsten der Telekom zu sichern, betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung und wird daher nicht berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Anregungen wird nicht gefolgt.